

folll/betriff/ das beliebe der geneigte Leser im vorhergehenden Buch von der Bau-Kunst hieher zu wiederholen: damit wir der Mühe ein Ding zwey- oder drey-mal unnöthig zu sagen/ wie es in andern Haus-Büchern gar gemein ist/ überhoben bleiben können.

§. 2. Nachdem es aber nicht genug ist/ den Stadel wohl zuzurichten/ wo nicht auch die eingebrachte Früchte darinnen wohl verwahret werden; so wird auch ein vorsichtiger Haus-Vatter hierauf gute Obacht zu haben wissen: Das erstlich sein Gefind die Frucht oder Garben in den Stadel nicht unordentlich hin und wieder lege/ sondern fein ordentlich und dick aufeinander schlichte; damit keine Ecken oder Lucken leer bleiben/ und also den Mäusen das Durchkriechen und Durchschlupfen verbauet werde. Fürs andre soll er auch dahin bedacht seyn wie er seinen Stadel allzeit fleißig zugeschlossen halte/ mithin niemand anders aus- und eingehen lasse/ wann er nicht selbst darbey ist: damit er sehen und wissen möge/ was eigentlich herausgenommen und getragen werde: Allermassen das Gefind offit so schlimm ist/ daß es so wohl Garben als Stroh hinaus trägt/ und solches denen Pferden vorwirft/ hernachmals aber nichts desto weniger das Futter für die Pferde vollkommen haben will; welches zwar ein kluger Haus-Vatter bald wird merken können/ wann er gut Register hält/ und in dasselbige fleißig einträgt/ wieviel in den Stadel geführt/ was davon ausgedroschen/ und auf seinen Befehl wieder herausgenommen worden sey. Sollte es aber geschehen/ daß Gott eine so reiche Erndte bescherte/ daß man nicht alles in die Stadel und Scheuren (allermassen in fruchtbaren Landen/absonderlich in Böhmen/Angharn/und andern Orten öfters geschieht) bringen könnte/so könnte der sorgfältige Haus-Vatter dieses Mittel ergreifen/daß er sein Getraid auf einen Hauffen in Gärten oder andern verwahrten Orten zusammen tragen/und unter dem freyen Himmel denselben auf- und anrichten/ vorhin aber eine lange Stange in die Erden aufrecht stecken/ und hernach die Garben fein ordentlich in einen Kreis dick aufeinander legen/ und keine Lucken übrig lassen solle; massen aus der Erfahrung erhellet/daß die Früchte bisweilen/ in einem solchen Hauffen sich besser als in der Scheuren halten/ angesehen unter

dem freyen Himmel die subtile Erd-Lufft/dieselbe durchwehet/und verhütet/daß sie nicht angehen/oder Schaden nehmen/auch von denen Mäusen und andern Ungeziefer aufs beste verwahret sind; wo nur auf den Hauffen ein Dächlein vom Stroh oder Schilff gemacht wird/ damit es nicht darauf regnen/ oder wo dieses geschieht/ das Wasser abfließen/ mithin die Früchte sich desto länger halten können. Fast auf die Art/ wie wir weiter unten/ von Aufhäuffung des Heues in Ermanglung der schleunigen Einführung oder seines Bodens lehren werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

Wennothwendig der Wind bey dem Dreschen/absonderlich aber zum Abwinden und Worfeln seye/ werden diejenige wissen/ welche mit dergleichen Sachen umzugehen pflegen: Angemerket ohne demselben die Spreuer/Ankraut/und andere dergleichen unnütze taube Sachen/von dem Getraid nicht wohl abgefondert werden können. Beswegen dann in denen Rechten versehen/daß niemand seinem Nachbarn den zum Ausdreschen benötigten Wind nehmen/ oder also bauen könne/ daß hierdurch der Wind in seines Nachbarn Dresch Tenne zu wehen verhindert werde; dann gleichwie das Acker Wesen in andern Stücken mit vielen Freyheiten begabet ist: Also hat es auch insonderheit diese Freyheit überkommen/ daß dasjenige/ was der Zubereitung des Getraids oder der Früchte hinderlich ist/ oder im Wege steht/nicht zugelassen wird/per text.expres.in l.f. 1. C.de serv.& aqu. add. Dionys. Gotofr.in not.ibid.Ernest. Cothom. Resp. 93. n. 22. 85. & seq.& in specie Dn. Linck.de Jur. Ventor.in Disp.an. 1675. Aldorffii habit. part. postter. obwohlen sonst ein jeder in dem Seinen (wie die gemeine Kayserliche Rechte zugeben) nach seiner eigenen Willkühr und Bequemlichkeit bauen kan/l. 24. ff. de S. P. V. junct. l. 8. & 9. C. de servit. & aqu. ob et gleich hierdurch seinem Nachbarn Schaden möchte. per l. 9. ff. de S. P. V. & l. 26. ff. de damn. infect.

Das XXXVII. Capitel.

Vom Dreschen.

Innhalt.

§. 1. Was der Haus-Vatter bey dem Dreschen seiner Früchte zu beobachten; und vom Dreschen der Alten. §. 2. Wie die Drescher sollen beschaffen seyn. §. 3. Welches die rechte Zeit zum Dreschen? §. 4. Wie die Art zu Dreschen beschaffen? §. 5. Und endlich welches die besondern Obliegenheit/so wol der Drescher gegen den Haus-Vatter/ als auch des Haus-Vatters gegen die Drescher seye.

§. 1.

Wann die Frucht auf vorgedachte Weis in die Scheuren gebracht/ wird endlich nichts mehr übrig seyn/als daß man dieselbige dreschen lasse/oder trachte/wie man die Körner vom Stroh bringe/ welches die Alten vermittlest eines Wägeleins/welches mit dreyen Brettern versehen/und von tribus lateribus. tribulum genennet war: An dieses spannte man das Vieh/und ließ damit die Früchte zertreten/ daher es auch wohl von Tero. Tricum. den Namen haben mag. Andere glaubten/es sey ein Bret/ mit einem Stein oder Eisen bewaffnet gewesen/ wie man es noch häufig in Welschland braucht. Ande-

re/als die Morgenländer und Griechen/ bedienten sich der Pferde oder Ochsen/ welche mit Stampffen und Trampeln dieses gedroschen oder ausgetreten: daher das Sprichwort der H. Schrift entstanden: Du sollt dem Ochsen/der da triset/das Maul nicht verbinden; von welchem Befehl Moses de Korzi Praecepto jubente 91; verstante 84. kan gelesen werden. Heut zu Tag gebrauchen wir Perticas ab una parte fulte versatili armatas. Flegel Körn-Hammer. Bey diesem Dreschen nun wollen wir unsern Haus-Vatter abermals weisen: 1) auf die Personen/so zu dieser Arbeit erwählet werden: 2) auf die Zeit; 3) auf die Art und Weise zu dreschen; und dann 4) auf die besondern Obliegenheit.

§. 2. Was demnach die Personen angehet/ soll des Haus-Vatter treulich erinnert seyn/ daß er solche Drescher erwähle/welche nicht allein treu/ sondern auch fleißig sind: In sonderbarer Erwägung/daß/ wann in einer Sach Betrügereyen vorgehen/es gewißlich bey dem Dreschen geschehen könne; so daß fast ein sorgfältiger Hausvatter nicht Augen genug hat/seiner Drescher Thun und Lassen genugsam zu beobachten: Beswegen er/so viel nur immer möglich/



möglich / denenselben wird nachgehen; insonderheit aber darauf bedacht seyn müssen / daß sie die Garben aus denen Getraid-Behältern nicht unordentlich und ohngefehr hin ausnehmen / oder dieselbe mit Fleiß aufreissen: So wird der Haus-Vatter die in der Erndte fleißig eingezehlte Schober wieder fleißig nachrechnen und nachzehlen können. Dann wofern er dieses nicht achtet / kan er auf vielerley Weise von denen Dreschern angeführet werden. Hernach braucht auch dieses eine fleißige Aufsicht / daß sie das Getraid nicht obenhin dreschen / mithin den dritten oder vierten Theil der Frucht in denen Lehren oder Stroh stecken lassen / nur geschwind von der Arbeit zu kommen; oder wann sie ja desto mehr abdreschen / einen desto größern Lohn zu fordern: Weßwegen ein vernünftiger Haus-Vatter nicht unrecht thut / wann er einen Fennen-Meister über die Drescher setzt / der auf derselben Thun und Lassen Achtung zu geben / und dasselbige zu verantworten hat / auch so was verabsaumet oder verwarloset worden / seinem vorsehenden Herrn deshwegen gebührende Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 3. Was die Zeit des Dreschens erfordert / ist zu wissen / daß zwar im Winter / wann es kalt und hart gefroren ist / die beste Dresch-Zeit seye; gestaltsam man solches an denen zur Winters-Zeit springenden Körnern zur Genüge mercken kan; woraus zu schliessen / wann es feucht und lindes Wetter giebt / daß das Getraid / weil es zähe / nicht gern aus denen Lehren gehe; welches auch von dem Fall zu verstehen da das Getraid erst vom Feld heimgebracht worden: Allermassen es auch alsdann noch gar zähe ist; weßwegen ein Haus-Vatter nicht übel thäte / wann er sonst anderswo Getraid zur Winter-Saat kaufte / und seine Winter-Saat damit bestellte; wie dann solches dem Acker nicht allein an sich gut wäre / sondern er würde auch ein Getraid / welches ohne dem zur selben Zeit übel zu dreschen /

fein beyammen behalten. Sollte es aber die Noth erfordern / daß der Haus-Vatter in Ermanglung des Getraids je dreschen müßte / so könnte er dahin bedacht seyn / daß das ausgedroschene Stroh beyseits auf einen absonderlichen Ort geleyet / und im Winter noch einmal ausgedroschen würde. Inzwischen soll der Haus-Vatter sich auch davor hüten / daß er sein Getraid in den Garben nicht über die Zeit liegen lasse: Gestalten solches sonst dermassen aufeinander erhizet / daß die Frucht Schaben und Würmer bekommt / welche darnach dasselbige zerfressen / verunreinigen / und völlig verderben.

§. 4. Von der Art des Dreschens zu reden / so ist zwar aus dem ersten §. nicht unbekannt / daß die Alten also gedroschen / daß sie die Ochsen über das Getraid hergetrieben / welche nachgehends die Körner ausgetreten haben: Alleine heut zu Tag ist allein dieser Gebrauch / daß ihrer drey oder vier das Getraid auf einem Fennen mit absonderlichen Dresch-Flegeln ausdreschen; diese haben einen gewissen T. & wie die Schmidt-Knechte vor ihrem Ambos / und die Büttner bey ihrem Treibel / wann ihrer etliche sich um ein großes Faß tummeln: Krafft dessen sie sich fürsehen / daß nicht ein Flegel auf den andern falle / oder einer den andern auf den Kopf treffe: worbey sie dann also verfahren sollen / daß sie weder zu viel noch zu wenig auf einmal anlegen / das Getraid rein ausdreschen / so oft ein Schober fertig / das Stroh sauber abtragen / das lange von dem kurzen absondern / und endlich Stroh-Büschel zu Getraid-Bändern machen / auch das Getraid / ehe es auf den Boden oder Kasten gebracht wird / rein und sauber auspußen / damit es nicht staubicht und unrein auf den Kasten komme. Bey diesem allen soll der Haus-Vatter selbst / wo es möglich ist / zugegen seyn / oder aufs wenigste von Tag zu Tag nachfragen / wieviel sie Schock oder Mandeln ausgedroschen haben / auch dasselbige fleißig anschreiben / damit

damit er wissen möge / wieviel am Gebäude noch vorhanden / wieviel das Korn dieses Jahr nach Proportion seiner Garben gegeben / und sich so wohl mit dem Saamen- und Brod-Korn / als auch mit der Fütterung in seinem Haus halten darnach richten könne.

§. 7. Was endlich die beyderseitige Obliegenheit betrifft wird aus dem vorhergehenden allbereit bekannt seyn / in was der Drescher Obliegenheit eigentlich bestehe: wobei wir diesem annoch mit wenigen anfügen wollen / daß denen Dreschern unter andern auch zusehe die Früchte wol zu worfeln / und in dem Worfeln / entweder mit Säcken / oder andern Wind-machenden Dingen / den Staub / das Unkraut / die Spreuer und dergleichen unnütze taube Sachen von denen Früchten abzusondern und abzusäubern / dergleichen sie sonderlich nachgehends mit dem Reuten und Sieben / bevorab aber mit dem Staub-Sieb thun müssen: Dann je reiner und sauberer das Getraid ist / je weniger die Würmer darein kommen werden. Endlich müssen sie auch das Unkraut / welches unter dem Getraid wächst / fleißig absondern / und nicht allernächst auf die Misten werffen; dann weil solches Unkraut und taubes Getraid harter und grober Natur ist / und nicht leichtlich noch bald faulet; als verderbet es / wenn es mit unter dem Dung ausgeführt wird / die fruchtbarsten Aecker / daß man dieselben in etlichen Jahren nicht wieder zu recht bringen kan. Und so viel von der Obliegenheit der Drescher gegen den Haus-Vatter. Die Obliegenheit aber des Haus-Vatters gegen die Drescher besteht hierin / daß er ihnen ihren Lohn zu rechter Zeit / benebenst ihrer Unterhaltung / in der Zeit ihrer Dienste nach Landes-Gebrauch und Gewohnheit / und nachdem sie miteinander sich vereinigt haben / reichen lasse / welcher Lohn entweder in Geld / oder im Getraid besteht: anerwogen man denen Dreschern unterweilen nach dem Schober zu lohnen pfleget. Aber man muß ihnen sein vorher sagen / und wann sie es nicht glauben wollten / weisen / wie viel Schober in den Stadel gekommen: Sonsten sind sie wohl so leichtfertig / daß sie sagen / sie haben mehr Schober ausgedroschen / als der Haus-Vatter einführen lassen. Auf diese Weise würde der Lohn nur vergrößert / und der Haus-Vatter könnte nicht nachrechnen / wieviel das Schober in diesem Jahr abgeworffen / und an Körnern gegeben habe. Im übrigen aber ist ein Arbeiter seines Lohns / nachdem Ebenmaas seines Fleißes / er sey groß oder klein / wohl werth.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. §. 2.

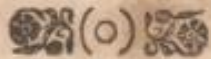
Wie sehr ein fleißiger Haus-Vatter seinen Dreschern nachzugehen vornehmlich habe / kan hieraus leicht ermessen werden / daß man selbige zum öfftern / Abends nach geendigter Arbeit das Getraid abzutragen erfunden habe: Weil wir nun bey dem 19. Capitel des ersten Buchs von dem Frucht-Diebstahl nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 167. insgemein gehandelt; als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hier von dem Diebstahl der Drescher / und wie derselbige zu bestrafen / etwas Meldung thun. Es hält aber der berühmte Carpzovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 81. wie auch in Jurispr. Forens. Sax. p. 4. c. 3. def. 10. dafür / daß

die Drescher / welche das Getraid abgetragen / nicht mit der Lebens-sondern mit einer außerordentlichen und willkürlichen Straffe / welche da besteht in der Gefangenschaft / Lands-Verweisung / oder auch (wann sie solches öfters getrieben / und viel abgetragen haben / vornemlich aber / wann sie noch überdies mit einem Eyd beladen sind / und solcher Gestalt durch ihr Abtragen meinedig werden) mit dem Staupen-Schlag können angesehen werden / angemerket 1) in dieser Art des Diebstahls nicht leicht zu erkundigen / ob so viel Getraid / als wohl vorgegeben wird / in der Warheit weggenommen / und ob dessen Werth die in Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 160. erforderte Quantität erreiche; (Gestalten sich auch hierinn der klügste Haus-Vatter öfters betrogen kan / da man doch in diesem Stück / wann von der Lebens-Straff gehandelt wird / gewiß seyn solle / vid. omnino Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 33. def. 8.) zu dem auch 2) dieses darzukommt / daß das Getraid / so bald es denen Dreschern unter die Hand gegeben / derselben Treu und Redlichkeit anvertrauet wird. Nun aber halten viel unter denen Rechts-Lehrern dafür / daß diejenige / welche etwas solches / das ihrer Aufsicht und Treu anvertrauet worden / in ihren Nutzen verwenden / nur mit einer willkürlichen Straffe zu belegen seyn / Aym. Cravett. Conf. 286. n. 9. Jodoc. Damhoud. Prax. Crim. cap. 115. n. 1. & seqq. Wesenb. in §. 9. J. de P. J. und andere mehr / deren Meinung wir bereits bey dem 12. Capitel des 1. Buchs / wie auch bey dem 2. Capitel des dritten Buchs §. 5. verfl. zu geschweigen / daß durch 2c. weitläufiger examinirt und überleget haben. Welchen zu Folge dann in dergleichen Fall der Schöpfers-Stuhl zu Leipzig also gesprochen: Haben T. S. so ins 30. Jahr / und G. H. welcher ins 20. Jahr all da Drescher gewesen / ausgesagt / daß sie diese Zeit über fast von allen Aufheben / zu vierteln haben / und ganzen Scheffeln / und bisweilen auch mehr allerhand Getraidig / an Korn / Gersten / und Haber veruntreuet / und es miteinander getheilet; so werden vorgemeldte Drescher von wegen solcher begangenen und bekannten Untreu mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen. B. K. W. Ob aber bey denen Dreschern alsdann nicht die Lebens-Straff Platz finden könnte / wann sie ganze Säcke Getraid weggeschleppt / und man also der Quantität halber keinen Zweifel mehr zu haben Ursach hätte / darbey läßt sich nicht unbillig anstehen: Inzwischen kan dasjenige gelesen werden / was wir bey dem 12. Cap. des 1. Buchs; item bey dem 2. Cap. des 3. Buchs verbedeuteter massen / angemerket haben. Add. Carpz. Jpr. For. p. 4. c. 33. def. 9. Ferner / wie man sich ihres Unfleißes und Nachlässigkeit halber an ihnen zu erholen kan von demjenigen hergeholt werden / was wir bey dem 2. Cap. dieses Buchs §. 5. verfl. gemeinlich ungeschickte 2c. angemerket haben.

Unterweilen hat auch jemand diese Gerechtigkeit hergebracht / daß er in seines Nachbarn Scheuren oder Stadel seine Frucht ausdreschen darff / davon zu lesen Manz. de Servitut. p. 372. & Weizengger. Dissert. 4. de Servit. cap. 7. n. 15. nec non Harprecht ad pr. Inst. de Servit. n. 119.

Ad §. 5. h. cap. in fin.

Won dem Lohn des Gefindes (dahin auch die Drescher gehöret) und ihrem nothwendigen Unterhalt ist in dem XI. Cap. des 1. Buchs gehandelt worden.



Das

th erfor-
getraids
daß das
verlichen
droschen
auch da-
über die
ssen auf-
Gürmer
unreini-

ist zwar
also ge-
ergetrie-
haben:
er drey
sonderli-
n gewis-
os / und
sich um
ürsehen /
ner den
verfah-
einmal
Scho-
nge von
zu Ge-
auf den
ber aus-
Kasten
selbst
gste von
handeln
freiben /
damit